

(b) Zur Organisationsform und Organisationsstruktur

Neben der Frage, welche Grundrechte auf juristische Personen angewendet werden können, wirft die prinzipielle Zuerkennung der Grundrechtsträgerschaft an Organisationen das Problem auf, welche Organisationseinheiten, mit welchem Grad an rechtlicher Verselbständigung als juristische Personen im Sinne des Verfassungsprozessrechts anzusehen sind.

Wie in der Schweiz und der Bundesrepublik, wo – trotz des tendenziell entgegenstehenden Wortlauts des Art. 19 Abs. 3 GG, der ja *expressis verbis* von juristischen Personen spricht – eine Beteiligtenfähigkeit auch solcher privatrechtlicher Zusammenschlüsse bejaht wird, die keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen³⁴¹, kommt auch in Liechtenstein der Rechtsform lediglich eine Indizfunktion zu. Vergleichbar dem deutschen, aber auch dem insoweit als Vorbild vom Staatsgerichtshof ausdrücklich in Bezug genommenen schweizerischen Verfassungsprozessrecht³⁴² steht deshalb auch im Verfahren vor dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof die fehlende Rechtspersönlichkeit der Bejahung der Parteieigenschaft nicht grundsätzlich entgegen. Der Staatsgerichtshof hat im Blick auf eine von einer Stockwerkseigentümergeinschaft – die nach liechtensteinischem Recht keine juristische Person darstellt – erhobene Verfassungsbeschwerde einerseits auf die der Stockwerkeigentümergeinschaft durch das einfache Recht partiell verliehene Aktiv- und Passivlegitimation und zum anderen auf den Sinn des Verfassungsbeschwerdeverfahrens abgestellt. Neben den Regelungen in Art. 1701 Abs. 2 SR sprach nach Auffassung des Gerichts entscheidend für die Annahme der Antragsberechtigung, dass der Beschwerdeführer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens mit demjenigen des Ausgangsverfahrens identisch sein müsse, weil andernfalls das Kriterium der Erschöpfung des Rechtswegs in derartigen Konstellationen nicht erfüllt werden könne.³⁴³ Zudem bestehe keine Veranlassung, die Parteifähigkeit

³⁴¹ Für die Schweiz vgl. etwa Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 210; für die Bundesrepublik beispielsweise Hartmut Krüger, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG, Art. 19 Rn. 57 ff.

³⁴² Vgl. StGH 1998/14 – Urteil vom 4.9.1998, LES 1999, 226 (229) unter Bezugnahme auf BGE 114 II 311 E 2 und BGE 103 Ia 33 E 1c); zu den Voraussetzungen, unter denen nach schweizerischem Recht die Beteiligtenfähigkeit privatrechtlicher Korporationen i.S.v. Art. 88 OG gegeben ist, vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 210 f.

³⁴³ StGH 1998/43 – Urteil vom 4.5.1999, LES 2002, S. 1 (5); StGH 1998/14 – Urteil vom 4.9.1998, LES 1999, 226 (229).